

**Sechster Nachtrag
zur Rückbürgschaftserklärung des Landes Berlin vom 06./12.02.2018
in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 23./28.04.2020,
des Zweiten Nachtrags vom 20.01.2021,
des Dritten Nachtrags vom 02.03.2021,
des Vierten Nachtrags vom 27./31.05.2021,
des Fünften Nachtrags vom 04./07.10.2021**

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes Berlin vom 06./12.02.2018 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 23./28.04.2020, des Zweiten Nachtrages vom 20.01.2021, des Dritten Nachtrages vom 02.03.2021, des Vierten Nachtrages vom 27./31.05.2021 und des Fünften Nachtrages vom 04./07.10.2021 gilt für bis zum 30.06.2022 übernommene Bürgschaften aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter Anträge, die in der Zeit bis zum 30. April 2022 bei der Bürgschaftsbank eingehen, mit folgenden Maßgaben fort:

Abschnitt II Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Wortlaut (anstelle der betreffenden Veränderungen des Ersten, Zweiten und Vierten Nachtrages):

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. € betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer maximalen Rückbürgschaftshöhe von 2.300.000,00 EUR

oder

die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. EUR

genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 3.5 der Rückbürgschaftserklärung vom 06./12.02.2018).

Alle beihilferechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen. Zusätzlich ist hier – durch eine Bestätigung der Bürgschaftsbank – nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 kapitaldienstfähig war.

Abschnitt II Nr. 3.5 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz (an Stelle des Absatzes aus dem Zweiten Nachtrag):

Eine Bürgschaft darf aber dazu dienen, ein Unternehmen mit tragfähigem Unternehmenskonzept, das durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten ist, durch notwendige Finanzierungen zu sichern, soweit es bis zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war. Ausnahmen für Klein- und Kleinstunternehmen nach den beihilferechtlichen Vorgaben der Bundesregelung Kleinbeihilfen sind zulässig.

Voraussetzung ist, dass für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation eine positive Zukunftsperspektive besteht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Corona-Krise um eine temporäre Krise in 2020 und 2021 handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab 2021 wieder deutlich bessert.

Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Dieser Sechste Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 01. Januar 2022 übernimmt.

Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Die Rückbürgschaft des Landes Berlin aus diesem Sechsten Nachtrag gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 30. Juni 2022 übernommen werden, aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter Anträge, die in der Zeit bis zum 30. April 2022 bei der Bürgschaftsbank eingehen. Für ab 01. Mai 2022 übernommene Ausfallbürgschaften aufgrund von Anträgen, die bei der Bürgschaftsbank ab 01. Mai 2022 eingehen, gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung der Rückbürgschaftserklärung vom 06./12.02.2018 mit den im Fünften Nachtrag vom 04./07.10.2021 genannten Höchstbeträgen. Die Rückbürgschaft des

Landes Berlin aus diesem Sechsten Nachtrag erlischt mit Rückgabe der Bürgschafts-
urkunde, spätestens jedoch am 30. Juni 2046.

Berlin, den 18. Januar 2022

Senatsverwaltung für Finanzen

Im Auftrag

Hontscha

Referatsleiter I E



Berlin, den 27. Januar 2022

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Im Auftrag

Dr. Knieß

Referatsleiter

